

Antrag auf Nutzung der Eww-Ladekarte für die Ladestationen



Antragsnummer: P1/_____/19

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____ E-Mail: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____

Nutzung des Fahrzeugs:

Privat Gewerblich

Meine Eww-Kundennummer: _____

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Elektro-Roller Elektro-Auto Plug-in-Hybrid Range-Extend Vehicle

Hersteller: _____ Typ: _____ Baujahr des Fahrzeugs: _____

Rahmen- bzw. Fahrgestellnummer: _____

Maximale Ladeleistung (kW): AC: _____ DC: _____ Batteriekapazität (kWh): _____

Steckertypen vonseiten der Ladeinfrastruktur: (siehe nächste Seite)

Typ-1-Stecker (IEC 62196-2) Typ-2-Stecker (IEC 62196-2) CHAdeMO (IEC 62196-3)
 Schuko (IEC 60083) Combo (IEC 62196-3)

3. Kosten

Ökostromkunden der Eww

Die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur ist zurzeit unentgeltlich. Bei Kündigung des Ökostromvertrages erlischt die unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit und die Ladekarte ist unaufgefordert bei der Eww zurückzugeben.

Darüber hinaus behält sich die Eww grundsätzlich Änderungen bezogen auf die entgeltfreie Nutzungsmöglichkeit vor. Sobald für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird, wird der Kunde hierüber rechtzeitig, 4 Wochen vor Umstellung schriftlich oder auf elektronischem Wege informiert.

Der Antragssteller muss auch Eigentümer des Fahrzeuges sein.

Wir nehmen den Datenschutz ernst. Unsere Informationen zu Ihren Rechten und der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.ew-waldbroel.de/datenschutz. Gerne schicken wir Ihnen diese auch kostenfrei zu oder übergeben Ihnen diese in unserem Kundencenter. Nutzen Sie hierfür bitte unsere Kontaktdaten:

Energiewerke Waldbröl GmbH, Nümbrecht Straße 6, 51545 Waldbröl, Fon: 02291-9088-222, Fax: 02291-9088-230, WhatsApp 0151-17171540, info@ew-waldbroel.de.

Erklärung des Kunden:

Hiermit bestätigt der Kunde die Richtigkeit der angegebenen Daten und den Erhalt der Ladekarte, Vertragsnummer und PIN. Der Kunde teilt der Eww unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit. Eine Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Elektrofahrzeugs liegt dem Antrag bei.

Von der Eww auszufüllen: _____

Vertragsnummer der Karte: _____ Kartennummer: _____

PIN-Code: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Der Kunde bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Antrag einer Ladekarte (siehe Anhang) gelesen hat und erklärt sich damit einverstanden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Typ 1-Stecker (IEC 62196-2)



Typ 2-Stecker (IEC 62196-2)



CHAdEMO (IEC 62196-3)



SchuKo (IEC 60083)



Combo (IEC 62196-3)



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eww (Energiewerke Waldbröl GmbH) Ladekarte



§1 Anwendungsbereich

- (1) Der Kunde erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Eww zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Die Authentifizierung an den Ladesäulen erfolgt mit der Ladekarte der Eww.
- (2) Die Ladekarte ist Eigentum der Eww und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der Eww unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ladekarte bzw. Vertragsnummer berechtigen den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen und privat-/öffentlichen Ladeinfrastruktur der Eww. Die Ladeinfrastruktur der Eww ist auf www.ew-waldbroel.de einzusehen.
- (4) Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der Eww (Ladekarte, Vertragsnummer+PIN) auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern verwenden. Details siehe §5 Roaming.

§2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (4) Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der Eww unverzüglich zu melden. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§3 Haftung

- (1) Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB.
- (2) Die Eww haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

- (3) Die Haftung der Eww sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§4 Kosten / Laufzeit

- (1) Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Ladekartenantrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Antrag gestellt werden.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des in § 5 Abs. 4 dieser AGB Gesagten unberührt.

§5 Roaming

- (1) Neben den Ladenmöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung anderer Zugänge) an den Ladesäulen der Eww erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- (2) Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- (3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.
- (4) Die Eww behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

§6 Personenbezogene Daten

- (1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- (2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der Eww und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Eww derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Eww und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.